

Information

BMF - IV/7 (IV/7)

5. September 2011

BMF-010302/0030-IV/8/2011

Verhängung eines Erdölembargos gegen Syrien (Arbeitsrichtlinie AH-2608)

1. Einfuhrverbot

Mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 878/2011](#) (= Novelle zur [Verordnung \(EU\) Nr. 204/2011](#)) wurde gegen Syrien ein Erdölembargo verhängt, das ab dem 3. September 2011 für die Einfuhr in die EU gilt.

1.1. Verbot

(1) Es besteht gemäß Artikel 3a Buchstabe a der Verordnung das Verbot, Rohöl oder Erdölerzeugnisse in die Union einzuführen, wenn die Waren ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien ausgeführt wurden.

Nach Anhang IV der Verordnung sind „Rohöl oder Erdölerzeugnisse“:

HS-Code	Beschreibung
2709 00	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712	Vaselin; Paraffin, mikroskristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein

2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (zB Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
------------	---

(2) Es besteht gemäß Artikel 3a Buchstabe e der Verordnung auch das Verbot der wissentlichen und vorsätzlichen Teilnahme an Aktivitäten, mit denen die Umgehung des Verbotes bezweckt oder bewirkt wird.

1.2. Ausnahmen vom Verbot

Artikel 3b Buchstabe a der Verordnung nimmt vom Verbot aus:

Die Erfüllung — am oder vor dem 15. November 2011 — einer Verpflichtung aus einem vor dem 2. September 2011 geschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, dass die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung anstrebt, die Aktivität oder Transaktion der auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, mindestens 7 Arbeitstage im Voraus notifiziert hat.

Für Österreich und die Einfuhr von Waren ist die zuständige Behörde:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung C2/2 Stubenring 1

A-1011 Wien

Tel: +43 (01) 71100 / 8345

Fax: +43 (01) 71100 / 8386

E-Mail: post@c22.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für Finanzen, 5. September 2011